

Mediationsvertrag

zwischen

Stephan Grafen
Dölitzer Str. 45
04277 Leipzig
– nachfolgend Mediator genannt –

und

Vorname, Name
Straße
PLZ Ort
vertreten durch xyz
– nachfolgend Mediant(en) genannt –

1. Vertragsgegenstand

Die Medianten vereinbaren hiermit, ein Mediationsverfahren durchzuführen und sind mit den nachfolgenden Bedingungen einverstanden.

Gegenstand der Mediation,, die im Rahmen des Mediationsverfahren beigelegt werden sollen.

2. Aufgaben und Rolle des Mediators

- 2.1. Der Mediator ist zur Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Er wendet sich den Medianten gleichermaßen zu.
- 2.2. Der Mediator ist nicht befugt, den Konflikt ganz oder teilweise zu entscheiden. Er darf die Parteien jedoch auf die Vor- und Nachteile möglicher Lösungen hinweisen und selbst Lösungsvorschläge entwickeln. Die Befugnis, eine Entscheidung zu treffen, liegt allein in der Hand der Medianten.
- 2.3. Der Mediator bestimmt unter Berücksichtigung dieser Verfahrensregeln nach eigenem Ermessen die Art und Weise, in der das Mediationsverfahren durchgeführt wird.
- 2.4. Zu den Aufgaben des Mediators gehören insbesondere die Leitung und Strukturierung des Verfahrens sowie die Unterstützung und Förderung einer offenen und ergebnisorientierten Kommunikation der Medianten mit dem Ziel einer nachhaltigen Konfliktlösung sowie Vor- und Nachbereitung der Mediationssitzung(en) und die Protokollierung der Ergebnisse.

3. Ausschluss von Beratung

- 3.1. Der Mediator ist nicht befugt, die Medianten in Rechts- oder sonstigen Angelegenheiten, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, zu vertreten oder zu beraten. Dies gilt auch für den Fall der Erfolglosigkeit der Mediation.
- 3.2. Jeder Mediant kann jederzeit einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder eine andere Vertrauensperson seiner Wahl konsultieren und sich von dieser beraten lassen. Er darf ferner, nach Absprache mit allen Mediations-Beteiligten, diesen Vertreter zu den

einzelnen Terminen hinzuziehen. In Absprache mit allen Mediations-Beteiligten darf sich dieser Vertreter in den Mediationssitzungen äußern und seinen Mandanten bzw. die Medianten beraten. Die Vereinbarungen zur Vertraulichkeit gelten auch für den Kreis des/der Vertreter und sind vom Medianten ggf. vertraglich sicher zu stellen.

- 3.3. Vor Abschluss einer den Konflikt beendenden Vereinbarung wird den Medianten empfohlen, diese mit einem Rechtsbeistand oder sonstigen Berater ihrer Wahl zu besprechen. Jeder Mediant ist jedoch allein und ausschließlich verantwortlich für alle Gebühren und sonstigen Aufwendungen, die ihm durch die Beauftragung von Vertretern, zusätzlichen Beratern oder Sachverständigen entstehen.

4. Grundprinzipien der Mediation

Die Medianten erkennen folgende Grundprinzipien an:

- Die persönliche Teilnahme an den Mediationssitzungen
- Die eigenverantwortliche Wahrnehmung ihrer Interessen
- Den fairen und offenen Umgang miteinander
- Die Vertraulichkeit der Mediation

5. Vertraulichkeit

- 5.1. Alle am Mediationsverfahren beteiligten Personen haben gegenüber Dritten das Mediationsverfahren selbst und dessen Angelegenheiten sowohl während als auch nach Beendigung des Verfahrens vertraulich zu behandeln und dürfen, soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, Dritten gegenüber keine Informationen benutzen oder offen legen, die das Mediationsverfahren betreffen oder die sie im Verlaufe des Verfahrens erhalten haben.
Die Medianten verpflichten sich insbesondere, keinerlei aus Anlass dieses Verfahrens bekannt gewordenen Informationen in einem behördlichen, schiedsgerichtlichen oder gerichtliche Verfahren einzubringen.
- 5.2. Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind solche Informationen, deren Beweis einem Beteiligten unabhängig von diesem Verfahren möglich war. In einem Verfahren, das der Mediator zur Durchsetzung seines Vergütungsanspruches betreibt, sind all die Umstände von der Vertraulichkeit ausgenommen, die er zur Anspruchs begründung benötigt.
- 5.3. Sämtliche Dokumente oder sonstige Materialien, die im Rahmen des Mediationsverfahrens übergeben oder geschaffen wurden, dürfen ausschließlich für die Zwecke des Mediationsverfahrens genutzt werden. Insbesondere darf keiner der Beteiligten diese als Beweismittel in einem behördlichen, schiedsgerichtlichen oder gerichtlichen Verfahren benennen, oder sie dort in irgendeiner Form einbringen.
- 5.4. Der Mediator verpflichtet sich, soweit gesetzlich zulässig, in einem eventuell späteren Gerichtsverfahren nicht als Zeuge auszusagen.
- 5.5. Die Medianten verpflichten sich auf eine Benennung des Mediators in einem eventuell nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren als Zeugen zu verzichten.

6. Dauer und Ende der Mediation

- 6.1. Jeder Mediant ist berechtigt, die Mediation jederzeit durch mündliche oder schriftliche Erklärung an den Mediator oder die Gegenseite(n) zu beenden. Vor Abgabe einer solchen Erklärung ist die betreffende Seite gehalten, den Mediator zu konsultieren.
- 6.2. Der Mediator ist berechtigt, die Mediation zu beenden, wenn er nach seiner Einschätzung nicht in der Lage ist, das Herbeiführen einer Einigung zu fördern. Der Mediator informiert die Medianten mündlich oder schriftlich über seine Entscheidung, wobei er die Medianten vorher konsultiert.
- 6.3. Das Mediationsverfahren ist ferner beendet mit der Unterzeichnung einer Übereinkunft hinsichtlich eines Konfliktpunktes oder aller Konfliktpunkte zwischen den Medianten.

7. Kosten der Mediation

- 7.1. Der Mediator erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von ca. ... **EUR zzgl. 19% MwSt.** (siehe 7.2. ff.)
- 7.2. Der Mediator erhält für die
 - a) Mediationssitzung(en) ein Stundenhonorar von ...,-- (...) EUR
 - b) für die Vor- und die Nachbereitung der Mediationssitzung(en) ein Stundenhonorar von ...,-- (...) EUR
 - c) für An- und Abfahrt (Reisezeit) ab 3 Stunden eine Pauschale ...,-- (...) EUR je Anfahrt
- 7.3. Die Stunden werden durch einen Jobreports nachgewiesen, in dem Tag und jeweilige Dauer der Leistung sowie die Pauschale(n) ausgewiesen sind.
- 7.4. In Abstimmung mit dem/den Auftraggeber(n) werden Reisespesen auf Nachweis erstattet:
 - a) Hotelkosten Business-Klasse inkl. Frühstück
 - b) Bahnfahrten 2. KL, wobei Vergünstigungen wie Bahncard bzw. Sparpreise bevorzugt zu nutzen sind
 - c) Pkw/Kilometergeld zu je 0,45 EUR/Kilometer
- 7.5. Werden Termine später als 3 Werktage vor Beginn des Termins abgesagt, wird das Honorar für die vereinbarte Sitzung in voller Höhe fällig; dies gilt auch für nicht zu stornierende und nachgewiesene Reise- oder sonstige Kosten, die ohne Aufgeld durch den/die Auftraggeber erstattet werden.
- 7.6. Die Vergütung wird von den Medianten gesamtschuldnerisch je zur Hälfte getragen.
- 7.7. Die Rechnungsstellung erfolgt in angemessenen Abständen. Gestellte Rechnungen sind sofort fällig.

Leipzig, ...